Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 **Ausgegeben Danzig, den 16. Januar** **1935**

Inhalt

9

Verordnung

über Änderung des Wechselsteuergesetzes.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Nr. 56, d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird das Wechselsteuergesetz vom 15. 5. 1931 (G.Bl. S. 375) in der durch die Verordnungen vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 615) und vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 150) geänderten Fassung folgendermaßen geändert:

1. a) § 4 Abs. 1 erhält zu c und d folgenden Wortlaut:

c) Schecks, die den Art. 1, 3 bzw. 61—63 des Scheckgesetzes vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 152) entsprechen, selbst wenn sie einen Annahmevermerk oder eine Angabe des Vorlegungstages — s. Art. 4, 28 Abs. 1 Scheckges. — enthielten,

d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlungen ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind, — es sei denn, daß die Anweisung mit einer Annahmeerklärung versehen ist.

b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme vorgelegt, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder der anderweitigen Aushändigung des Wechsels durch den Annehmer. Dieses gilt nicht, wenn a) der Wechsel noch vor der Vorlegung zur Annahme mit einem inländischen Indossament versehen worden ist, oder b) der Wechsel zur Annahme ins Ausland versandt werden soll.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Alle Staats- und Gemeindebehörden, diejenigen Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, Notare, Gerichtsbeamte, Postbeamte und die ihnen gleichgestellten Personen, die Wechselproteste aufnehmen (Art. 79 Wechselges. vom 9. März 1934 — G.Bl. S. 135), sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

4. §§ 21, 23 und 25 werden gestrichen.

Danzig, den 31. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 1. 1935.)

Bekanntmachung

einer neuen Fassung des Wechselsteuergesetzes.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 150) und des Artikels II des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) wird nachstehend an Stelle des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 (G.Bl. S. 375) in der durch die Verordnungen vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 615), vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 150, Art. 3 und 5 Abs. 1; S. 161, Art. 5) und vom 31. Dezember 1934 (G.Bl. S. 203) geänderten Fassung — ein neu gefaßtes Wechselsteuergesetz bekanntgemacht.

Danzig, den 31. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Wechselsteuergesetz.

Vom 31. Dezember 1934.

I. Gegenstand der Besteuerung

§ 1

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Wechselsteuer.

§ 2

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der vereinbarten Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist.

§ 3

(1) Die in diesem Gesetz für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für

a) Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können,

b) Anweisungen über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

(2) Es macht keinen Unterschied, ob die in Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 4

(1) Von der Wechselsteuer sind befreit:

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind,

b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden,

c) Schecks, die den Art. 1, 3 bzw. 61—63 des Scheckgesetzes vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 152) entsprechen (selbst wenn sie einen Annahmevermerk oder eine Angabe des Vorlegungstages — Art. 4, 28 Abs. 1 Scheckges. — enthielten,

d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind, — es sei denn, daß die Anweisung mit einer Annahmeerklärung versehen ist.

(2) Der Senat bestimmt, in welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind.

II. Steuer

1. Einzelwechsel

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Annehmer, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme vorgelegt, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder der anderweiten Aushändigung des Wechsels durch den Annehmer. Dieses gilt nicht, wenn:

a) der Wechsel noch vor der Vorlegung zur Annahme mit einem inländischen Indossament versehen worden ist, oder

b) der Wechsel zur Annahme ins Ausland versandt werden soll.

§ 6

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt.

§ 7

Neben dem Steuerschuldner haften für die Steuer sämtliche Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Als beteiligt gelten: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner einer Annahmeerklärung, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Annahme oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 10 Pfennige für je 100 Gulden der Wechselsumme; angefangene 100 Gulden werden für voll gerechnet.

(2) Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von zehntausend Gulden zu berechnen (vgl. §§ 16, 19 Satz 2).

(3) Zur Berechnung der Steuer kann der Senat für die in anderer als Danziger Währung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurse für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld umgerechnet.

§ 9

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 8 bezeichneten Beträge

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,
2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Danziger Gulden lauten.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

§ 10

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§ 5) fällig.

§ 11

(1) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhabr des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Annahme oder mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

(2) Ist das Bestehen einer Steuerschuld aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung nur dann, wenn die Umstände, die die Steuerschuld überhaupt oder in einem höheren Umfang begründen, dem späteren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

2. Mehrfache Ausfertigungen, Abschriften von Wechseln

§ 12

(1) Wird derselbe Wechsel in mehreren im Text mit fortlaufenden Nummern versehenen Stücken ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Stück zu versteuern.

(2) Außerdem unterliegt der Steuer jedes Stück, das mit einer Wechselerklärung, ausgenommen Annahmeerklärungen und Notadressen, versehen ist, die nicht in einem versteuerten Stück enthalten ist. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das die steuerpflichtige Wechselerklärung enthaltende Stück von dem Aussteller der Wechselerklärung aus den Händen gegeben wird. Ist die Wechsel-

erklärung im Ausland abgegeben, so entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem das Stück von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(3) Soll eine unversteuerte Wechselausfertigung ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Annahme oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

(4) Der Beweis, daß eine versteuerte Wechselausfertigung vorhanden ist, oder daß die auf ein unversteuertes Stück gesetzte Wechselerklärung auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben ist, oder daß bei Bezahlung einer unversteuerten Ausfertigung auch ein versteuertes Stück ausgeliefert ist, liegt dem ob, der wegen unterlassener Versteuerung eines Wechsels in Anspruch genommen wird.

(5) Im übrigen finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

§ 13

Die im § 12 Abs. 2 bis 5 für Ausfertigungen gegebenen Vorschriften gelten auch für Wechselabschriften, die mit einem Original-Idossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 14

Wird ein nicht zum Umlauf im Inland bestimmtes Stück eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels zur Einholung der Annahmeerklärung benutzt, so ist der Annehmer nicht zur Versteuerung verpflichtet, wenn die Rückseite des angenommenen Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 15

Ein zur Annahme versandter Wechsel darf vom Verwahrer gegen Vorlegung einer unversteuerten Ausfertigung oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels nur dann unversteuert ausgeliefert werden, wenn die unversteuerte Ausfertigung oder die unversteuerte Abschrift auf der Rückseite derart durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet der Verwahrer, wenn er das mit dem Ausnahmevermerk versehene Stück unversteuert ausliefert, neben den im § 7 bezeichneten Personen für die Steuer; die Steuer zu dem mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsel ist spätestens bei der Auslieferung zu entrichten.

III. Nachbesteuerung

§ 16

(1) Wird in den Fällen des § 8 Abs. 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als zehntausend Gulden eingetragen, so ist ein entsprechender Steuerbetrag nach dem im § 8 Abs. 1 bezeichneten Steuersatz nachzuentrichten. Die Steuer wird von der eingetragenen Geldsumme berechnet und auf sie der bereits gezahlte Steuerbetrag angerechnet.

(2) Die Nachsteuerschuld entsteht und wird fällig mit der Eintragung der Wechselsumme.

IV. Erhebung, Erstattung

§ 17

Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Wechselsteuer erläßt der Senat. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen (Wechselmarken und Wechselvordrucke) anordnen und die Bedingungen festsetzen, unter denen für verdorbene Steuerzeichen Erstattung zulässig ist.

§ 18

(1) Alle Staats- und Gemeindebehörden, diejenigen Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, Notare, Gerichtsbeamte, Postbeamte und die ihnen gleichgestellten Personen, die Wechselproteste aufnehmen (Art. 79 Wechselgesetz vom 9. März 1934 — G.Bl. S. 135), sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

(2) Auf der nach dem Wechselgesetz (Art. 85) zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist zu vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 19

Beträge, die zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet sind, sind auf Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 2, wenn die nachträglich eingesetzte Geldsumme hinter dem dort vorgesehenen Betrag zurückbleibt.

V. Schlußvorschriften

§ 20

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so verfallen sie der Strafe wie für eine Steuerhinterziehung (§ 366 St. Gr. G.).

§ 21

(1) Der Nachprüfung zur Durchführung dieses Gesetzes unterliegen alle Kapital- und Erwerbsgesellschaften, eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen, Behörden und Beamte einschließlich der Notare.

(2) Der Senat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

§ 22

(1) Urkunden, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, sind keinerlei anderer Steuer unterworfen.

(2) Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen andere Steuern nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Danzig, den 31. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

11

Ausführungsbestimmungen

zum Wechselsteuergesetz.

Vom 31. Dezember 1934.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) sowie zur Durchführung der §§ 8 (Abs. 3), 17 und 21 des Wechselsteuergesetzes vom 31. Dezember 1934 (G. Bl. S. 204) wird folgendes bestimmt:

I. Berechnung der Steuer

§ 1

Zu § 8 (Abs. 3) Ges. (Mittelkurse)

Ist für eine ausländische Währung ein Mittelwert nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nicht festgesetzt, so sind für die Umrechnung nach Satz 2 des § 8 Abs. 3 in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend:

1. der Mittelkurs zwischen dem an der Berliner Börse für Auszahlungen an dem der Fälligkeit der Steuer vorangehenden Börsentage amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs. Ist an diesem Tage ein Kurs nicht notiert, so gilt die unmittelbar vorhergehende Notierung;
2. die Londoner Notiz für die Währung. Der hierbei errechnete Pfundbetrag wird nach dem Mittelwert für das Pfund Sterling in die Danziger Währung umgerechnet.

II. Entrichtung der Steuer

§ 2

Zu § 17 Ges. (Steuerzeichen)

(1) Die Wechselsteuer wird entweder durch Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Wechselvordruck oder durch Verwendung von Wechselsteuermarken entrichtet.

(2) Wechselvordrucke werden verwendet bei der Niederschrift:

a) von Wechseln bis zum Wert von zweitausend Gulden einschließlich und
b) von allen auf das Ausland gezogenen Wechseln, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 1, b des Gesetzes von der Wechselsteuer befreit sind.

(3) Wechselsteuermarken werden verwendet:

a) bei der Ausstellung von Wechseln über mehr als 2000 G,
b) zum Ausgleich des etwa noch fehlenden Teiles des Steuerbetrages bei der Verwendung von Wechselvordrucken in den Fällen des Abs. 2 (zu a, b)

sowie zur Ergänzung des fehlenden Steuerbetrages in dem Falle zu Abs. 2, b, wenn die Wertsumme über 2000 G hinausgeht,

c) bei der Verstempelung ausländischer Wechsel, die vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben werden (§ 5 Abs. 1 Ges.).

§ 3

Werte der Steuerzeichen

(1) Die Wechselvordrucke lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50 Pfennigen und von 1 und 2 Gulden, die Wechselsteuermarken auf die Beträge von 10, 20, 30, 40, 50 Pfennigen und von 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 40, 60, 100, 500 und 1000 Gulden.

(2) Die aus den früheren Ausgaben vorhandenen Vorräte an Steuermarken anderer als im Abs. 1 vorgesehenen Werte können ebenfalls Verwendung finden.

(3) Wechselvordrucke können auch dann in Gebrauch genommen werden, wenn die Höhe der Steuer 2 Gulden übersteigt, unter gleichzeitiger Entwertung der zusätzlichen Wechselsteuermarken.

§ 4

(Beschreibung der Steuerzeichen)

(1) Die Wechselsteuermarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 39 mm lang und 22 mm hoch. In der Mitte der Marke befindet sich das Bild eines Wikingerschiffes, das auf dem Segel das einfache Wappen der Freien Stadt Danzig führt. Das Bild wird seitlich durch zwei Zierleisten, oben durch eine Schriftleiste „Freie Stadt Danzig" und unten durch eine Schriftleiste „Wechselsteuer" abgeschlossen. Unter der Schriftleiste „Wechselsteuer" befindet sich ein schraffierter Raum zur Anbringung des Entwertungsvermerks. Der Wertaufdruck ist rechts und links vom Wappen in schwarzer Farbe eingesetzt.

(2) Der Farbton der einzelnen Marken ist:

für die 10 P=Marke illustrationsgrau
„ „ 20 P=Marke rot
„ „ 30 P=Marke hellgrün
„ „ 40 P=Marke blau
„ „ 50 P=Marke echtorange
„ „ 1 G=Marke violett=bläulich
„ „ 2 G=Marke gelb=mittel
„ „ 3 G=Marke rosa=gelblich
„ „ 4 G=Marke dunkelgrün
„ „ 5 G=Marke ultramarin
„ „ 10 G=Marke rot=bläulich
„ „ 20 G=Marke orientblau
„ „ 40 G=Marke umbraunhell
„ „ 60 G=Marke permanentrosa
„ „ 100 G=Marke chromorange
„ „ 500 G=Marke blau mit schwarzem Eindruck
„ „ 1000 G=Marke blau mit schwarzem Eindruck.

(3) Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel, der sich an das Muster und an die Farbe der entsprechenden Wechselsteuermarken anlehnt.

§ 5

Vertrieb

Die im § 3 vorgesehenen Wechselsteuerzeichen werden zum Preise der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge von dem zuständigen Steueramt (Durchf.Best. zum St.Gr.G. vom 15. 3. 1933 — G.Bl. S. 123 — Art. III § 2 Abs. 3) und bei den von der Oberbehörde dazu bestimmten Amtsstellen der Zollverwaltung vertrieben.

§ 6

Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind — auch dann, wenn sie nur zur Vervollständigung des Wechselvordrucks dienen — auf der Rückseite des Wechsels an einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist: unmittelbar am Rand einer Schmalseite;
2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselerklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselerklärungen folgen: unmittelbar unter der letzten Wechselerklärung;
3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselerklärung nicht folgt: unmittelbar neben oder unter den bereits angebrachten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrages mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, soweit der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzukleben.

§ 7

Niederschrift der Wechselerklärung

(1) Wird die erste Wechselerklärung, die im Inland auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, nicht unterhalb der zur Entrichtung der Wechselsteuer verwendeten Wechselsteuermarken niedergeschrieben, so gelten die Marken dem die Wechselerklärung Abgebenden gegenüber als nicht verwendet. Sie gelten auch seinen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet, wenn diesen die unrichtige Verwendung der Marken bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist (§ 11 Abs. 2 Ges.). Die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" können neben der Marke niedergeschrieben werden.

(2) Hat jemand entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 die Wechselerklärung versehentlich auf einen Wechsel gesetzt und die erforderlichen Wechselsteuermarken unterhalb dieser Erklärung angebracht, so gelten die Marken als richtig verwendet, wenn der Erklärende seine Wechselerklärung vor Weitergabe des Wechsels durchstreicht.

(3) Auf einem ordnungsmäßig versteuerten und im Ausland weiterbegebenen Wechsel gelten die Marken auch dann als richtig verwendet, wenn die im Ausland abgegebenen und die nachfolgenden im Inland abgegebenen Wechselerklärungen nicht unterhalb der Wechselsteuermarken niedergeschrieben sind.

§ 8

Entwertung der Marken

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke das Datum der Entwertung eingetragen wird. Als Datum darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Entwertung tatsächlich stattfindet, auch wenn dieser Tag von dem Ausstellungstag des Wechsels abweicht. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Sept. 34). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Verwendenden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die ordnungsmäßige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name des Verwendenden auch vermittels Durchlöcherung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stellen stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(3) Die Befugnisse der Postämter zur Entwertung nicht entwerteter Wechselsteuermarken bei Vorzeigung von Wechseln und Protesterhebung sind in der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie geregelt.

(4) Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken (§ 2 Abs. 3, b), nicht auch der eingedruckte Wertstempel der Entwertung.

§ 9

Unrichtig verwendete Marken

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 6—8), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung kann dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel dem zuständigen Steueramt (Durchf.Best. zum St.Gr.G. vom 15. 3. 1933 — G.Bl. S. 123) vorgelegt und die Marken vom letzteren mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Steueramt kann den Aufdruck des Dienststempels ablehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Entwertung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Abs. 2) sind auch die mit dem Vertrieb von Wechselsteuerzeichen (§ 5) betrauten Amtsstellen der Zollverwaltung außerhalb der Stadt Danzig zuständig.

(4) In jedem Falle der unrichtigen Verwendung einer Wechselsteuermarke steht es dem Inhaber des Wechsels frei, eine neue Marke zu verwenden, um sich und die nach ihm am Umlauf des Wechsels Beteiligten vor den Folgen der unrichtigen Verwendung zu schützen.

§ 10

Die Verwendung der aus Wechselvordrucken ausgeschnittenen Steuerzeichen wird als eine Entrichtung der Steuer nicht angesehen.

§ 11

Umtausch unbeschädigter Steuerzeichen

Unbeschädigte Wechselsteuermarken und Vordrucke können beim zuständigen Steueramt (Durchf.Best. zum St.Gr.G. vom 15. 3. 1933 — G.Bl. S. 123) gegen Wechselsteuerzeichen anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

§ 12

Ersatz beschädigter Steuerzeichen

(1) Beschädigte Wechselsteuerzeichen werden auf Antrag ersetzt, wenn von ihnen noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird nur in Wechselsteuerzeichen geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der Werte der herauszugebenden Steuerzeichen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die zurückgenommenen Steuerzeichen werden in Gegenwart von zwei Beamten vernichtet.

III. Aufbewahrung von Wechseln

§ 13

Wechsel, für die eine Steuerschuld nach den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes entstanden ist, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

IV. Erstattung der Steuer

§ 14

Zu § 19 Ges. (1) Wird eine zu Unrecht oder zuviel entrichtete Wechselsteuer erstattet, so ist der erstattete Betrag auf dem Wechsel mit roter Tinte unter Angabe des Datums zu vermerken.

(2) Der erstattete Betrag ist von der Einnahme aus der Wechselsteuer mit roter Tinte abzusetzen.

V. Wechselähnliche Urkunden

§ 15

Die vorstehend für Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für andere Urkunden, die der Wechselsteuer unterliegen (§ 2 ff. Ges.).

VI. Nachprüfung zwecks Durchführung des Gesetzes

§ 16

Zu § 21 Ges. (1) Die Nachprüfungen zur Durchführung des Wechselsteuergesetzes (§ 21 Ges.) sollen mit den Nachprüfungen zur Durchführung der Urkundensteuer und anderer Verkehrssteuern nach Möglichkeit verbunden werden. Sie können auch bei sonstigen kaufmännischen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden. § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 (G. S. 1909, S. 535) findet Anwendung.

(2) Wird bei der Prüfung von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt, oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Steueramts nachzubringen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.

VII. Steuerliche Behandlung der aus dem Deutschen Reich eingehenden Wechselurkunden

§ 17

(1) Solange der Wechselsteuersatz in der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich der gleiche ist, fällt unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Versteuerung im Reiche eine erneute Versteuerung der Wechselurkunde in der Freien Stadt Danzig fort. Das gleiche findet statt, falls der Steuersatz im Deutschen Reiche sich höher gestalten sollte als in der Freien Stadt Danzig.

(2) Übersteigt der Wechselsteuersatz in der Freien Stadt Danzig denjenigen des Deutschen Reiches, so wird bei Wechselurkunden, die im Deutschen Reich ausgestellt und dort ordnungsmäßig versteuert sind, die in der Freien Stadt Danzig fällig werdende Wechselsteuer nur insoweit erhoben, als der danziger Steuersatz den reichsdeutschen übersteigt.

§ 18

(1) Für die Frage, ob zu einer Wechselurkunde die reichsdeutsche oder die danziger Steuer zu entrichten ist, bleibt entscheidend der Umstand, in welchem Gebiet und zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld zuerst entstanden ist (§ 5, § 16 Abs. 2 des Ges.).

(2) Weist eine im Deutschen Reich ausgestellte Wechselurkunde die Annahmeerklärung eines in der Freien Stadt Danzig wohnhaften Wechselverpflichteten auf, so wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, daß die Steuerpflicht zuerst in der Freien Stadt Danzig entstanden ist.

§ 19

Eine ordnungsmäßige Versteuerung im Sinne des § 17 Abs. 1 (Satz 1) liegt nur dann vor, wenn die Steuer bei der ersten Entstehung der Steuerschuld (§ 18) in richtiger Höhe und in richtiger Weise, d. h. entsprechend dem im Deutschen Reiche geltenden Steuersatz und in dort gangbaren, vorschriftsmäßig entwerteten Wechselsteuermarken entrichtet ist.

§ 20

Erweist sich eine aus dem Deutschen Reich eingegangene Wechselurkunde als dort nur zum Teil versteuert, so genügt es, den nach dem deutschen Steuersatz noch fehlenden Steuerbetrag — nach dessen Umrechnung in die danziger Währung — durch Verwendung von danziger Steuerzeichen nachzuentrichten.

§ 21

Ein aus dem Deutschen Reich im Durchgangsverkehr (§ 4 Abs. 1, a Ges.) in das Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangender Wechsel bleibt auch in diesem Gebiet steuerbefreit.

§ 22

Die inländische Steuerpflichtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes eines aus dem Deutschen Reich unmittelbar nach der Freien Stadt Danzig versandten und hier auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsels (§ 4 Abs. 1, b des deutschen W.St.G. vom 12. Juli 1930 — R.G.Bl. S. 219) bleibt unberührt.

§ 23

Ein ordnungsmäßig im Deutschen Reich mit dem halben Satz versteuerter, auf die Freie Stadt Danzig (oder sonstiges Ausland) gezogener, nur im Gebiet der Freien Stadt zahlbarer Wechsel unterliegt der inländischen Steuer nur insoweit, als der danziger halbe Steuersatz den deutschen halben Steuersatz übersteigen würde (§ 9 Abs. 1 Ges.).

§ 24

Wenn in eine aus dem Deutschen Reich eingegangene, als Wechsel geltende Schrift ohne Angabe der Geldsumme, die letztere nachträglich im Gebiete der Freien Stadt Danzig in einem 10 000 RM. übersteigenden Betrag eingesetzt wird, so findet die ausgleichende Nacherhebung (§ 16 Ges.) in danziger Steuerzeichen statt.

§ 25

Hat ein im Deutschen Reiche befindlicher Aussteller oder der erste Inhaber eines ausländischen Wechsels im Deutschen Reiche einen noch nicht mit einem Indossament versehenen Wechsel lediglich zur Annahme in das Gebiet der Freien Stadt Danzig versandt, so hat der danziger Annehmer, falls der Wechsel unversteuert eingegangen ist, dessen Versteuerung bei der Rückgabe (oder anderweiten Aushändigung) zu bewirken.

§ 26

Die Nachversteuerung beträgt in allen Fällen mindestens 10 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 10 Pfennige nach oben abzurunden.

VIII. Inkrafttreten

§ 27

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 über die Wechselvordrucke treten in bezug auf die neuen Werte der Vordrucke 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen in Kraft.

Danzig, den 31. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.